

18.08.00

A - Fz

Gesetzentwurf**der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungs-Gesetz)**A. Zielsetzung**

Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Mit dem Gesetz sollen ab diesem Zeitpunkt Bezugnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Fachrecht auf Deutsche Mark soweit erforderlich auf Euro umgestellt werden.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten, die Vorbereitungen für die Umstellung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes, die in den Vollzug der Länder fallen, in die Wege zu leiten und bis spätestens Mitte 2000 abzuschließen. Für die Länder ist es unumgänglich, rechtzeitig die vom Bund beabsichtigten Umstellungsmodalitäten (Glättungen oder Umstellung zum amtlichen Umrechnungskurs) zu kennen, um ihrerseits vor dem 1. Januar 2002 die nötigen Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung der Gesetze und Verordnungen durchführen zu können (BR-Drs. 259/99 (Beschluss)).

B. Lösung

Umstellung der Vorschriften des land- und forstwirtschaftlichen Fachrechts soweit erforderlich von Deutsche Mark auf Euro, insbesondere Anpassung der Bußgeldrahmenvorschriften und Anpassung von Schwellenwerten zur Verwaltungsvereinfachung im Verhältnis 2 DM = 1 Euro.

Fristablauf: 29.09.00

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsangaben ohne Vollzugsaufwand**

Durch die Festsetzung der Umrechnungsbeträge in den Bußgeldvorschriften von DM auf Euro im Verhältnis 2 : 1 ergeben sich für die Länderhaushalte rechnerisch geringfügige Mindereinnahmen aus der Verhängung von Bußgeldern. Da jedoch in der Praxis die zulässigen Bußgeldhöchstbeträge nur in seltenen Ausnahmefällen verhängt werden, sind im Ergebnis Mindereinnahmen nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Über die Kosten der Umstellung von DM auf Euro hinaus entsteht für die öffentlichen Verwaltungen durch dieses Gesetz kein gesonderter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

18.08.00

A - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungs-Gesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 18. August 2000

022 (322) - 550 01 - Eu 10/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungs-Gesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.



Fristablauf: 29.09.00

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Euro (Fünftes Euro-Einführungs-Gesetz)

Vom

Der Bundestag hat das nachstehende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Weingesetzes
(2125-5-7)

Das Weingesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „1,30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,6647 Euro“ ersetzt.
2. In § 50 Abs. 3 wird die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Weinfonds-Verordnung
(2125-5-7-3)

§ 1 der Weinfonds-Verordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „nicht mehr als zehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „nicht mehr als fünf Euro“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „nicht mehr als einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „nicht mehr als fünfzig Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „auf volle einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „auf volle fünfzig Euro“ sowie die Angabe „unter fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „unter drei Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Lebensmittelspezialitätengesetzes (2125-42)

In § 8 Abs. 3 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S.1814), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, werden die Angabe „bis zu 50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu 20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes (611-14)

Das Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 715), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe „dreißig Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzehn Euro“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes (780-3)

In § 23 Abs. 2 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802) wird die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz (780-5-2)

Die Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1994 (BGBl. I S. 1456), geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „weniger als einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „weniger als fünfzig Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „weniger als einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „weniger als fünfzig Euro“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 4 wird in Satz 1 die Angabe „drei Deutsche Pfennig“ durch die Angabe „0,015 Euro“ und in Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzig Euro“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „nicht mehr als zehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „nicht mehr als fünf Euro“ ersetzt.
5. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Beitragsbetrag auf volle fünfzig Euro nach unten abgerundet; Säumniszuschläge unter drei Euro werden nicht erhoben.“

Artikel 7

Änderung des Ernährungsvorsorgegesetzes (780-6)

In § 14 Abs. 2 des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766) werden die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Holzabsatzfondsverordnung
(780-7-1)

Die Holzabsatzfondsverordnung vom 4. Januar 1999 (BGBl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „weniger als zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „weniger als hundert Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „weniger als zwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „weniger als zehn Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „weniger als zwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „weniger als zehn Euro“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „auf volle hundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „auf volle fünfzig Euro“ und die Angabe „unter zehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „unter fünf Euro“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des Düngemittelgesetzes
(7820-2)

Das Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2451), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „250 Millionen DM“ durch die Angabe „127 659 792 Euro“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 3 werden die Angabe „bis zu dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfzehntausend Euro“ und die Angabe „bis zu 5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Hopfengesetzes
(7821-2)

In § 3 Abs. 2 des Hopfengesetzes vom 21. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1530) wird die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes
(7822-6)

In § 60 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, werden die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Sortenschutzgesetzes
(7822-7)

In § 40 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164) wird die Angabe "bis zu zehntausend Deutsche Mark" durch die Angabe "bis zu fünftausend Euro" ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Pflanzenschutzgesetzes
(7823-5)

In § 40 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) werden die Angabe „bis zu hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung des Tierzuchtgesetzes
(7824-5)

In § 20 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), das durch Artikel 2 der Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, werden die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ und die Angabe „bis zu fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung des Futtermittelgesetzes
(7825-1)

In § 21 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850) werden die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung des Tierseuchengesetzes
(7831-1)

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038), geändert durch Artikel 2 § 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 67 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entschädigung darf folgende Höchstsätze je Tier nicht überschreiten:

1. Pferde	5.113 Euro
2. Rinder	3.068 Euro
3. Schweine	1.278 Euro
4. Schafe	767 Euro
5. Ziegen	307 Euro
6. Geflügel	51 Euro
7. Bienen, je Volk	102 Euro.“

2. In § 76 Abs. 3 wird die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (7831-8)

In § 19 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) wird die Angabe „bis zu dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfzehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Tierschutzgesetzes (7833-3)

In § 18 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) werden die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Marktstrukturgesetzes (7840-3)

In § 9 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, wird die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Milch- und Fettgesetzes (7842-1)

Das Milch- und Fettgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. §§ 12 und 12 a werden aufgehoben.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Angabe „0,20 Pf“ durch die Angabe „0,1 Cent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,4 Pf“ durch die Angabe „0,2 Cent“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2a Satz 2 wird die Angabe „0,3 Deutsche Pfennig“ durch die Angabe „0,15 Cent“ ersetzt.
3. In § 30 Abs. 2 wird die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Milch-Güteverordnung (7842-1-7)

Die Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden in Nummer 1 die Angabe „4 Pf/kg“ durch die Angabe „2 Cent/kg“, in Nummer 2 die Angabe „10 Pf/kg“ durch die Angabe „5 Cent/kg“ sowie in Nummer 3 die Angabe „2 Pf/kg“ durch die Angabe „1 Cent/kg“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 22

Änderung des Milch- und Margarinegesetzes (7842-10)

In § 14 Abs. 3 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, werden die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ sowie die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 23**Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes
(7843-1)**

In § 23 Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 24**Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen
(7847-11)**

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656), wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „bis zu hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.
2. In § 38 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt."

Artikel 25**Aufhebung der Bienenzucht-Beihilfe-Verordnung
(7847-11-4-39)**

Die Bienenzucht-Beihilfe-Verordnung vom 14. Juli 1981 (BGBl. I S. 658) wird aufgehoben.

Artikel 26**Änderung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren
(7847-12)**

In § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490) wird die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 27

Aufhebung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (7847-16)

Das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3199), wird aufgehoben.

Artikel 28

Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes (7847-19)

In § 11 Abs. 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch das Gesetz vom(BGBl. I S.) geändert worden ist, werden die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Handelsklassengesetzes (7849-2)

Das Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „bis zu 20 000 DM“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „bis zu 20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 30**Änderung der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse
(7849-2-2-1)**

In § 7 Abs.1 Satz 2 der Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. März 1999 (BGBl. I S. 354) geändert worden ist, wird die Angabe „bis zu 20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 31**Änderung der Qualitätsnormenverordnung Blumen
(7849-2-2-2)**

In § 4 Abs. 1 Satz 2 der Qualitätsnormenverordnung Blumen vom 12. November 1971 (BGBl. I S. 1815), die durch Artikel 86 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird die Angabe „bis zu 20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 32**Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Bananen
(7849-2-2-3)**

In § 6 Abs. 2 der Verordnung über Qualitätsnormen für Bananen vom 17. Juni 1996 (BGBl. I S. 857) wird die Angabe „bis zu 20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 33**Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier
(7849-2-4-1)**

In § 7 Abs. 3 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46) wird die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 34**Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse
(7849-2-4-3)**

In § 4 Abs. 2 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3368) wird die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 35**Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch
(7849-2-7)**

In § 4 Abs. 3 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3989) wird die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 36**Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut
(790-1)**

In § 25 Abs. 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 37**Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz
(790-14)**

Das Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 25. Februar 1969 (BGBl. I S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „bis zu 20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.
2. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 38
Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes
(790-15)

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 werden die Angabe „bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „bis zu fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
2. § 12 wird aufgehoben.

Artikel 39
Änderung des Bundeswaldgesetzes
(790-18)

Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 2 wird die Angabe „bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu zehntausend Euro“ ersetzt.
2. § 47 wird aufgehoben.

Artikel 40
Änderung des Bundesjagdgesetzes
(792-1)

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 Nr. 4 werden die Angabe „1 000 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhunderttausend Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

2. In § 39 Abs. 3 wird die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik (793-11)

In Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 II S. 1) werden die Angabe „bis zu dreitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu tausendfünfhundert Euro“ und die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung des Seefischereigesetzes (793-12)

In § 9 Abs. 2 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791) wird die Angabe „bis zu einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu fünfundsiebzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 43

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf §§ 2, 6, 8, 21 und 30 bis 35 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 44

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Mit dem Gesetz sollen ab diesem Zeitpunkt Bezugnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Fachrecht auf Deutsche Mark soweit erforderlich auf Euro umgestellt werden.

II. Wesentlicher Inhalt

Im Hinblick auf die Umstellung von Vorschriften des Fachrechts auf Euro besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf für eine gesetzgeberische Neuregelung der Wertverhältnisse. Nach den unmittelbar geltenden Vorgaben der EG (insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 162 S.1), Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 139 S.1), Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 359 S.1)) werden ab dem 1. Januar 2002 in sämtlichen Rechtsakten ohne weiteres Bezugnahmen auf die nationale Währung als Bezugnahmen auf den Euro gelten. Dies geschieht unter Verwendung des feststehenden Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro („die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt gleich“). Nicht erforderlich ist es, durch Neufestsetzung der Wertverhältnisse in Rechtsvorschriften DM-Angaben auf Zehner-, Hunderter- oder Tausenderstellen zu glätten. Die Praxis kann auch „krumme“ Eurobeträge, die sich aus der Umrechnung von DM-Angaben in Rechtsakten für den Einzelfall ergeben, vollziehen.

1. Erforderlich ist in erster Linie im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsbestimmtheit nach Vorgaben des Bundesministeriums der Justiz die Umstellung von Bußgeldrahmenvorschriften auf Euro im Verhältnis 2 : 1, da es sich insofern um Signalbeträge handelt. Eine Umstellung anhand des amtlich festgelegten Umrechnungskurses von 1,95583 DM für einen Euro, die zu „krummen“ Euro-Beträgen führen würde, erscheint nicht sachgerecht. Es wird daher eine Glättung des Euro-Betrages vorgenommen. Die damit verbundene geringfügige Herabsetzung der Rahmenbeträge erscheint nicht nur hinnehmbar, sondern aus Gründen der Akzeptanz in der Öffentlichkeit auch geboten. Denn es soll mit der Umstellung der DM-Beträge auf Euro zugleich der Eindruck vermieden werden, dass „mit dem Euro alles teurer wird“ (vergl. Nummer III.42. des Zweiten Berichts der Bundesregierung zur Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung, BT-Drs. 13/10251).

2. Von einer Umstellung von DM-Angaben in Gebührenverordnungen wurde abgesehen. Die Erwägungen für eine leichte Herabsetzung der Beträge kollidieren hier mit dem Erfordernis, kostendeckende Gebühren zu erheben. Eine Glättung durch Heraufsetzung der eigentlichen Umrechnungsbeträge ist nicht generell aus Anlass der Einführung des Euro geboten. Es erscheint ausreichend, die Umstellung einer Gebührenverordnung auf Euro von dem Gebührenanpassungsbedarf der jeweiligen Verordnung abhängig zu machen und zu fachlich gebotenen späteren Zeitpunkten vorzunehmen.
3. Auch bei Beiträgen zu gesetzlich vorgeschriebenen Fonds besteht grundsätzlich kein Änderungsbedarf für eine Neufestsetzung der Beiträge.
4. In den Fällen, in denen eine Bußgeldrahmenvorschrift zu ändern ist und in demselben Gesetz weitere DM-Angaben enthalten sind, ist aus rechtssystematischen Gründen auch bezüglich der weiteren DM-Angaben eine ausdrückliche Umstellung auf Euro geboten. Hier wurden zur besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes sich ergebende Euro- und Centbeträge auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet.
5. Darüber hinaus wurden Vorschriften, die im Rahmen der Umstellung auf Euro zu ändern gewesen wären, für die aber kein Anwendungsbereich mehr besteht, aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Durch die Festsetzung der Umrechnungsbeträge in den Bußgeldvorschriften von DM auf Euro im Verhältnis 2 : 1 ergeben sich für die Länderhaushalte rechnerisch geringfügige Mindereinnahmen aus der Verhängung von Bußgeldern. Da jedoch in der Praxis die zulässigen Bußgeldhöchstbeträge nur in seltenen Ausnahmefällen verhängt werden, sind im Ergebnis Mindereinnahmen nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Weingesetzes)

Zu Nr.1: Rechtssystematische Folgeänderung wegen Ersetzung der DM-Angabe in Nr.2 (Bußgeldrahmenvorschrift). Es ist eine weitgehend exakte Umstellung erforderlich, da bei einer Wertangabe je Ar der Weinbergsfläche eine kaufmännische Abrundung auf zwei Stellen nach dem Komma zu erheblichen Fonds-Beitragsverlusten führen würde.

Zu Nr.2: Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift im Verhältnis 2: 1.

Zu Artikel 2 (Änderung der Weinfondsverordnung)

Neufestsetzung von Schwellenwerten zur Verwaltungsvereinfachung: Abgaben unterhalb des in der Vorschrift genannten Mindestwertes werden nicht erhoben, um den Aufwand zur Erhebung von Kleinbeträgen zu vermeiden (vergl. auch Artikel 6 und 8).

Zu Artikel 3 (Änderung des LebensmittelSpezialitätengesetzes)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 4 (Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes)

Umstellung Mindestwetteinsätze auf Euro

Zu Artikel 5 (Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz)

Neufestsetzung von Schwellenwerten zur Verwaltungsvereinfachung (vergl. Artikel 2 und 8).

Zu Artikel 7 (Änderung des Ernährungsvorsorgegesetzes)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 8 (Änderung der Holzabsatzfondsverordnung)

Neufestsetzung von Schwellenwerten zur Verwaltungsvereinfachung (vergl. Artikel 2 und 6).

Zu Artikel 9 (Änderung des Düngemittelgesetzes)

Zu Nr. 1 (Finanzielle Ausstattung des Klärschlammmentschädigungsfonds): Rechtssystematische Folgeänderung aus der Umstellung in Nr. 2.

Zu Nr. 2: Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 10 (Änderung des Hopfengesetzes)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 11 (Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 12 (Änderung des Sortenschutzgesetzes)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 13 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 14 (Änderung des Tierzuchtgesetzes)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 15 (Änderung des Futtermittelgesetzes)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 16 (Änderung des Tierseuchengesetzes)

Zu Nr.1: Rechtssystematische Folgeänderung aus der Änderung in Nr.2. Die jeweiligen Höchstsätze für die Tierentschädigung werden auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet, um Cent-Angaben im Gesetz zu vermeiden. Erfahrungsgemäß werden die Höchstsätze ohnehin nur selten ausgeschöpft, so dass keine finanziellen Vor- oder Nachteile für Tierbesitzer oder die Haushalte der Länder zu erwarten sind.

Zu Nr.2: Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 17 (Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 18 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 19 (Änderung des Marktstrukturgesetzes)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 20 (Änderung des Milch- und Fettgesetzes)

Zu Nr.1: Die an DM-Währung ausgerichtete Abgaben- und Stützungsregelung ist durch das Gemeinschaftsrecht überlagert und wird aufgehoben, womit eine Umstellung der auf Deutsche Pfennige lautenden Angaben in Absatz 5 und 6 entbehrlich ist.

Zu Nr.2: Die Umlagebeträge werden im Verhältnis 2:1 umgestellt. Mit den Beträgen wird für die Länder der Rahmen der Erhebung festgelegt. Die Glättung des Betrages vermittelt stärker den Höchstbetragscharakter als eine exakt umgerechnete Zahl. In der Durchführung durch die Länder sind kaum praktische Auswirkungen zu erwarten, da die Ausschöpfung des Höchstbetrages nicht der Regelfall ist.

Zu Nr.3: Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 21 (Änderung der Milch-Güteverordnung)

Zu Nr.1: Die Kürzungsbeträge werden im Interesse der praktischen Durchführung im Verhältnis 2:1 umgestellt. Als Abzugsbeträge werden geglättete Beträge vorgesehen, um die Abrechnung einfach und übersichtlich zu gestalten.

Zu Nr.2: Die befristet bis 31. Dezember 1997 geltende Kürzungsregelung mit Pfennig-Angaben wird aufgehoben.

Zu Artikel 22 (Änderung des Milch- und Margarinegesetzes)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 23 (Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen)

Zu Nr.1: Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Nr.2: Folgeänderung aus der Umstellung der Bußgeldrahmenbeträge auf Euro zur Beibehaltung der Zuständigkeit der Hauptzollämter im Bußgeldverfahren im jetzigen Umfang.

Zu Artikel 25 (Aufhebung der Bienenzucht-Beihilfe-Verordnung)

Durch Zeitablauf besteht kein Anwendungsbereich mehr.

Zu Artikel 26 (Änderung des Gesetzes über Meldungen von Marktordnungswaren)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 27 (Aufhebung von Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft)

Durch Zeitablauf besteht kein Anwendungsbereich mehr.

Zu Artikel 28 (Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 29 (Änderung des Handelsklassengesetzes)

Umstellung von Bußgeldrahmenvorschriften

Zu Artikel 30 (Änderung der VO über EG-Normen für Obst und Gemüse)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 31 (Änderung der Qualitätsnormenverordnung Blumen)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 32 (Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Bananen)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 33 (Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 34 (Änderung der Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse)

Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 35 (Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch)
Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 36 (Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut)
Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 37 (Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz)
Zu Nr.1: Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift
Zu Nr.2: Aufhebung der obsolet gewordenen Berlin-Klausel

Zu Artikel 38 (Änderung des Forstschädenausgleichsgesetzes)
Zu Nr.1: Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift
Zu Nr.2: Aufhebung Berlin-Klausel

Zu Artikel 39 (Änderung des Bundeswaldgesetzes)
Zu Nr.1: Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift
Zu Nr.2: Aufhebung Berlin-Klausel

Zu Artikel 40 (Änderung des Bundesjagdgesetzes)
Zu Nr.1: Anpassung der Pflichtversicherungssummen für Personen- und Sachschäden im Verhältnis 2 : 1
Zu Nr.2: Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 41 (Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik)
Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 42 (Änderung des Seefischereigesetzes)
Umstellung Bußgeldrahmenvorschrift

Zu Artikel 43 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Durch das Gesetz werden auch Rechtsverordnungen geändert. Diese sollen weiterhin durch Rechtsverordnung geändert werden können. § 43 enthält entsprechend eine sogenannte Entsteinerungsklausel.

Zu Artikel 44 (Inkrafttreten)

Am 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel.